

GEHEIM  
SECRET

Aerlage 13

JR  
13

Svetlana hat sich im Sinne einer Bedingung auf dem Visumsgesuchsformular, das sie am 10. März 1967 in Rom unterschrieb, wie folgt verpflichtet :

"I formally engage my self to abstain from any political activity and to refrain to enter into relation with the press for publicity purposes during my stay in Switzerland."

Es besteht kein Grund zur Annahme, dass sie sich nicht an diese Bedingung halten wird. Allerdings riskieren wir, dass diese Bedingung über kurz oder lang publik gemacht werden muss. Andererseits steht es der eidgenössischen Fremdenpolizei bzw. dem Bundesrat frei, die Bedingung zu mildern oder aufzuheben. Die Frage ist, inwiefern die Bedingung, die praktisch derjenigen entspricht, die Asylsuchenden auferlegt wird, die Handlungsfreiheit von Svetlana in Bezug auf die Vergebung von Interviews und insbesondere Verlagsrechten (es werden Millionensummen angeboten) einschränkt. Art. 21, Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Aufenthalt- und Niedergelassenengesetz besagt: "Flüchtlingen ist grundsätzlich jede politische Tätigkeit in der Schweiz untersagt". Die schweizerische Praxis auferlegt denn auch Asylanter politisch-publizistische Enthaltung. Im Falle Svetlana wäre zweifellos die bequemste Haltung, auch ihr, solange sie in der Schweiz weilt, jede Aktivität zu verbieten. Der Bundesrat ist aber frei, von Fall zu Fall zu entscheiden. Dabei sind folgende Unterschiede zu machen: Soll Svetlana die Frage von Copyrights im weitesten Sinne mit denjenigen Interessenten besprechen können, die für sie am ehesten in Frage kommen, ohne dass es zu einem eigentlichen Vertragsabschluss kommt? Dies würde ihr erlauben, ruhiger in die Zukunft schauen zu können, und zwar nicht nur unter dem finanziellen Aspekt, der natürlich auch existiert. Solche Verhandlungen könnten, falls sie brieflich erfolgen, und wenn wir nicht Svetlana sequestrieren wollen, ohnehin nicht

verhindert werden. Svetlana wird aber bestimmt die Verhandlungen auch mündlich führen wollen, was ein Zusammentreffen mit gewissen Personen voraussetzt. Diesbezüglich stellen sich technische Probleme, sei es dass sie sich an einem unbekanntem Ort aufhält, sei es dass sie wieder auftaucht und dabei in der Weltpresse bekannt würde, dass sie sich beispielsweise mit einem bekannten Vertreter der Hearst Presse besprochen hat. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass, wie wir erst seit 15. März wissen, Washington Moskau Zusicherungen gegeben hat, den Fall nicht auszuschlachten (no exploitation).

Man könnte sich auch vorstellen, dass selbst ein Vertragsabschluss möglich wäre, der allerdings eine Klausel enthalten müsste, wonach irgendwelche Veröffentlichung im Buchhandel, an Radio und Fernsehen erst erfolgen darf, wenn Svetlana die Schweiz verlassen hat. Ein Nichteinhalten einer solchen Klausel, auch ohne Schuld von Svetlana, könnte ihr in Bezug auf ihre definitive Niederlassung in einem westlichen Land und uns gegenüber der Sowjetunion in Schwierigkeiten bringen. Bei schuldhaftem Verhalten von Svetlana, das ich allerdings als unwahrscheinlich betrachte, könnte an eine Ausweisung gedacht werden, die aber unter Umständen, abgesehen von der menschlichen Tragödie, gar nicht vollzogen werden könnte, weil in einem solchen Fall möglicherweise die USA ihre eingegangene Verpflichtung, ihr innert drei Monaten die Weiterreise aus der Schweiz zu ermöglichen, als hinfällig erklären könnten.

Das äusserste Entgegenkommen würde natürlich die Befreiung von der bei der Einreise gestellten Bedingung bedeuten, wobei der Inhalt eines zu publizierenden Buches oder einer abzugebenden Erklärung eine wesentliche Rolle spielen würde, was indessen eine vorgängige Bewertung des Textes unsererseits voraussetzen würde. Eine solche Haltung

der Schweiz könnte nach verschiedenen Seiten weitreichende Folgen haben. Bei Darlegung des wahren Sachverhaltes wäre mit einer stark mehrheitlichen Zustimmung des Schweizervolkes zum Entscheid des Bundesrates zu rechnen und wohl auch der freiheitlichen Welt, die nicht unbedingt deren Regierungen gleichzustellen wäre. Die amerikanische Regierung wäre vielleicht sogar nicht einmal unglücklich; sie würde allerdings unter Umständen in die Unmöglichkeit versetzt, Svetlana schliesslich aufzunehmen. (Dabei beginnt sich neuerdings im Kongress und in der Öffentlichkeit eine Bewegung zugunsten der Asylgewährung abzuzeichnen.) Schwierig zu beurteilen wäre die sowjetische Reaktion. Sie wäre, nachdem sich Kossygin, Suslov, Breschjev persönlich mit allem befassen, was Svetlana betrifft, bestimmt sehr scharf, sonst wäre nicht erklärlich, weshalb die USA als Vorkämpfer der Freiheit (Vietnam!) bisher nicht den Mut aufbrachten, ihrer Flüchtlingstradition zu folgen. Aeusserstenfalls könnte es zum Abbruch der Beziehungen kommen. Aber auch die Sowjets können sich heute vor der Weltöffentlichkeit nicht mehr alles leisten. Sicher erführen die bilateralen Beziehungen eine temporäre Trübung, die wirtschaftliche Entwicklung könnte leiden, das Luftverkehrsabkommen nicht unterzeichnet werden, aber der moralische Gewinn für die Schweiz wäre wohl immens. Ein solcher Entscheid würde darauf hinauslaufen, Svetlana Asyl zu gewähren und sie von jeder politischen Bedingung zu befreien. Ob dadurch die Neutralitätspolitik berührt würde? Ob die Sowjets unter Berufung auf ein solches Argument aus Genf abziehen würden? Letzteres wohl nur, wenn sie einen Vorwand brauchten. Es liegt auf der Hand, dass die in diesem Absatz skizzierte "grosse Lösung" reiflicher Ueberlegung bedarf und nicht in der Sitzung vom 17. März entschieden werden kann. Bringlich ist aber, Svetlana wenigstens etwas zu bieten, nämlich Verhandlungen führen zu können mit Verlegern

usw., ohne dass während ihres Aufenthaltes in der Schweiz etwas publiziert wird. Wenn auch dies ihr verweigert würde, würde auch die Schweiz dazu beitragen, die Mauer des Schweigens um Svetlana zu schliessen.

*sig. Janner*

16. 3. 67